

# Annahme- und Lieferbedingungen der Firma SCHLUN Umwelt GmbH & Co. KG

## § 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Annahme von Materialien aus natürlichem und künstlichem Gestein und für die genehmigten Abfallarten der jeweiligen Betriebsstätte, sowie für die Lieferung/Abholung von Sand, Kies, Recycling und sonstigen Schüttgütern. Des Weiteren gilt die Betriebsordnung der jeweiligen Betriebsstätte.

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

## § 2 Gegenstand der Anlieferung

1. Es dürfen ausschließlich Materialien angeliefert werden, die den für die jeweilige Betriebsstätte genehmigten Abfallschlüsselnummern der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) entsprechen.
2. Es dürfen nur Materialien angeliefert werden, die den genehmigten Annahme- bzw. Zuordnungswerten entsprechen. Der Anlieferer ist für die ordnungsgemäße Deklaration und Einhaltung der angelieferten Materialien verantwortlich.
3. Die angelieferten Materialien müssen geruchlich unauffällig, stichfest, schütffähig und im Sinne des Erdbaus einfach einbaufähig sein.
4. Es besteht keine Möglichkeit Bauschutt als Geländeauffüllung zu verwerten.
5. Es darf kein Asbest in dem angelieferten Material enthalten sein.
6. Es dürfen keine Schlacken in dem Gemisch enthalten sein.
7. Beimengungen von Organik, wie bspw. Wurzeln/Holz, können zur Ablehnung führen.
8. Das Befahren des Betriebsgeländes und das Abkippen an der jeweiligen Kippstelle erfolgen auf eigene Verantwortung.

## § 3 Zusicherungen des Anlieferers

1. Der Anlieferer versichert, dass in den von ihm angelieferten Materialien keine Bestandteile enthalten sind, die nach § 2 der Bedingungen nicht angeliefert werden dürfen. Das LAGA Merkblatt M 23 ist zu beachten!
2. Der Anlieferer ist verpflichtet, seinen Namen und seine Anschrift sowie den Namen und die Anschrift desjenigen bekanntzugeben, für den er gegebenenfalls die Anlieferung durchführt.
3. Mit der Unterschrift unter den Lieferschein erkennt der Anlieferer auch festgestellte Menge (Gewicht, Stückzahl oder Volumen) an.

## § 4 Prüfungsrecht

Falls Zweifel an der richtigen Bezeichnung und/oder den Eigenschaften der angelieferten Materialien bestehen, ist die Firma SCHLUN Umwelt GmbH & Co. KG berechtigt, die Materialien auf Kosten der Anlieferer und desjenigen, für den er die Anlieferung durchführt, zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen und gegebenenfalls ein Sachverständigengutachten erstellen zu lassen. Die angelieferten Materialien verbleiben bis zur erklärten ordnungsgemäßen Annahme durch die Firma SCHLUN Umwelt GmbH & Co. KG in seinem Eigentum. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Anlieferer.

Führt die Untersuchung bzw. das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Anlieferung nicht die gemäß § 2 dieser Bedingung zugelassenen Materialien enthält, so ist die Firma SCHLUN Umwelt GmbH & Co. KG berechtigt, die angelieferten Materialien an den Anlieferer oder dessen Auftraggeber auf dessen Kosten zurückzugeben.

Darüber hinaus hat der Anlieferer und dessen Auftraggeber die Firma SCHLUN Umwelt GmbH & Co. KG von allen ihr in diesem Zusammenhang entstehenden weiteren Kosten und gegebenenfalls Ansprüchen Dritter freizustellen.

## § 5 Haftung des Anlieferers

1. Treten durch das Anliefern von Materialien, die nicht den Voraussetzungen des § 2 dieser Bedingungen entsprechen, Schäden ein, so haftet hierfür ausschließlich der Anlieferer bzw. sein Auftraggeber.
2. Sollte die Firma SCHLUN Umwelt GmbH & Co. KG aufgrund eines Schadensereignisses von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so ist sie von dem Anlieferer und dessen Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen.
3. Der Anlieferer und sein Auftraggeber haften nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für Verschulden ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die Entlastungsmöglichkeit des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Sofern die Firma SCHLUN Umwelt GmbH & Co. KG dem Anlieferer bzw. dessen Auftraggeber auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, hat der Anlieferer bzw. dessen Auftraggeber den Nachweis zu erbringen, dass die angelieferten Materialien der Bestimmung des § 2 entsprechen haben (Umkehr der Beweislast).

## § 6 Haftung der Firma SCHLUN Umwelt GmbH & Co. KG

Die Firma SCHLUN Umwelt GmbH & Co. KG haftet dem Anlieferer bzw. dem Abholer und dessen Auftraggeber gegenüber für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 7 Lieferung/Abholung

Bei der Abholung von Sand, Kies und sonstigen Schüttgütern handelt es sich um natürliche Materialien. Bei der Abholung von mineralischen Ersatzbaustoffen handelt es sich um Materialien, die aus der Aufbereitung von bspw. Bauschutt und/oder Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbeimengungen entstehen. Die von uns angebotenen Materialien werden auf die in unseren Preislisten angebotenen Korngrößen gebrochen und/oder trocken gesiebt. Es werden keine genormten, bau- und/oder bodenphysikalischen Eigenschaften zugesichert, außer diese werden bei dem Artikel auf dem Wiegeschein ausgewiesen.

## § 8 Wirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

## § 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Unsere Datenschutzerklärung sowie zusätzliche Datenschutzinformationen und Informationen über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten erhalten Sie von unseren Mitarbeitern und über folgenden Link: <https://www.schlun.de/datenschutz>

## § 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort der Anlieferung bzw. Auslieferung/Abholung.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Aachen.

Sitz:  
52538 Gangelt-Niederbusch  
Lambert-Schlun-Weg 5  
Telefon: 0 24 54/581-0  
[umwelt@schlun.de](mailto:umwelt@schlun.de)  
Geschäftsführer: Björn Schlun

Eingetragen beim Amtsgericht Aachen:  
SCHLUN Umwelt GmbH & Co. KG  
HRA 4963  
Komplementärin:  
SCHLUN Umwelt Verwaltungs-GmbH  
HRB 9450